

KEIN Ländererlass zur Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung beim Einsatz von zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen zum Schutz von Kassensystemen im Lande Bremen!

Liebe Mitglieder,

anbei erhalten Sie die Rückmeldung des Senators für Finanzen zur Anfrage des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e.V. vom 14.07.2020 zum Einsatz von zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen zum Schutz von Kassensystemen:

„Durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016 ("Kassengesetz") wurde die Regelung des § 146a AO neu geschaffen. Hier-nach müssen elektronische Aufzeichnungssysteme ab dem 1. Januar 2020 über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) verfügen.

Die technisch notwendigen Anpassungen und Aufrüstungen an eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssystemen wie bspw. Registrierkassen sind umgehend durchzuführen und die rechtlichen Voraussetzungen müssen unverzüglich erfüllt werden. Um eine flächendeckende Aufrüstung elektronischer Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a AO zu gewährleisten, wird es derzeit allerdings nicht beanstandet, wenn diese elektronischen Aufzeichnungssysteme längstens bis zum 30. September 2020 noch nicht über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen (vgl. hierzu BMF-Schreiben vom 6.11.2019 – GZ IV A 4 -S 0319/19/10002 :001 – DOK 2019/0891800).

Eine Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung über den 30.09.2020 hinaus wird es nach derzeitigem Stand durch das Bundesministerium der Finanzen nicht geben, da bereits mehrere TSE-Hersteller zertifizierte TSE auf dem Markt anbieten. Ich bitte Sie daher, Ihre Mitglieder im Hinblick auf das Auslaufen der Frist am 30. September 2020 darauf hinzuweisen, nunmehr alle Voraussetzungen zur Aufrüstung der Kassen bzw. Neuanschaffung von Kassen vorzunehmen.

Sollten dem Steuerpflichtigen durch diese neue Verpflichtung unverhältnismäßige sachliche und persönliche Härten entstehen, können Anträge auf Erleichterung gemäß § 148 AO beim zuständigen Finanzamt gestellt werden. Sachliche Härte im Sinne von § 148 AO ist u.a., wenn es für das Unternehmen trotz intensiver Bemühungen nachweislich faktisch unmöglich ist, eine fristgerechte TSE-Aufrüstung bis zum 30. September 2020 umzusetzen. Neben den sachlichen und persönlichen Härten darf die Besteuerung durch die Erleichterung nicht beeinträchtigt werden.

Die bremischen Finanzämter sind auf ggf. eingehende Anträge auf Erleichterung gemäß § 148 AO sensibilisiert und werden diese bei Erfüllung der Voraussetzungen und dem Vorliegen entsprechender Nachweise entsprechend bescheiden.“
